

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hauser Eventservice GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr, wenn beide juristische Vertragspartner den Vertrag als Unternehmen (eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, §14BGB) abschließen. Sie gelten auch, wenn wir Leistungen und Lieferungen beziehen.
2. Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner, die unsere Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, widersprechen wir. Diese werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir in Kenntnis solcher entgegenstehenden Bedingungen die Leistung annehmen.
3. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
4. Für Fernabsatzverträge gem. §312 c) BGB verweisen wir auf den Button (Allgemeine Geschäftsbedingungen) auf unserer Homepage, mit der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerufen und auf Wunsch heruntergeladen werden können.

II. Bestellungen / Lieferungen

1. Generelle Bestimmungen

- 1.1. Unsere Angebote sind, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen getroffen sind, freibleiben. Bestellungen unserer Kunden sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder wir diese durch Übersendung der Ware annehmen. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.2. Leistungsort ist der Ort des Geschäftsbetriebes des Kunden, bei Abholung durch den Kunden erfolgt die Übergabe und der Gefahrenübergabe ab Rampe.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Höhere Gewalt, nämlich Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen kaufmännischen Betriebsführung nicht verhindert werden können, entbinden die Brauerei für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Lieferverpflichtung.
- 1.4. Soweit der Kunde Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten wünscht, steht es der Brauerei frei, solche durchzuführen. Ggf. können dadurch entstandene Mehrkosten berechnet werden.

2. Preise

Als Warenpreis wird mangels anderer Vereinbarungen der jeweils gültige Listenpreis der Brauerei vereinbart. Die Preisliste wird zu Beginn der Vertragsbeziehung und bei Änderungen dem Kunden zugesandt.

3. Zahlung

- 3.1. Die Rechnungsbeträge sind nach unserer Wahl rein netto Kasse sofort bei der Lieferung, mittels Bankeinzug oder nach Erhalt der Lieferung mit der Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Änderungen der Zahlungsweise behalten wir uns jederzeit vor. Sonstige Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.2. Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Verbindlichkeit in Rückstand, ruht unserer Lieferpflicht.
- 3.3. Für jede Mahnung können wir eine Pauschale von 5,00 € geltend machen.

4. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen uns gegenüber aufrechnen oder seine Leistungen zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht gilt außerdem nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Kunde wird die Ware nach Erhalt ordnungsgemäß insbesondere kühl, frostsicher, sonnen- und lichtgeschützt lagern und befördern.
- 5.2. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Wurde ein Mangel arglistig verschwiegen, können wir uns auf diese Vorschrift nicht berufen. Der Kunde trägt die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen bei einem Gewährleistungsanspruch, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist entspricht dem jeweiligen Mindesthaltbarkeitsdatum der Ware.
- 5.4. Bei Mängeln der bestellten Lieferware nehmen wir Ersatzlieferung vor.

6. Leistungsstörungen

- 6.1. Verweigert der Kunde die Zahlung des Kaufpreises endgültig, gerät er sofort in Verzug.
- 6.2. In diesem Fall können wir die sofortige Bezahlung sämtlicher Forderungen verlangen und neue Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Dies gilt auch für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Unsere Kunden sind zur Weiterveräußerung der Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Andere Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind unzulässig. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden vor (Kontokorrent/Eigentumsvorbehalt).
- 7.2. Die aus der Weiterveräußerung an seine Abnehmer entstehenden Forderungen des Kunden tritt dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit seinen Abnehmern an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt vor.

8. Leergut

- 8.1. Sämtliche gelieferten Gebinde (z.B. Fässer, Kästen, Flaschen, Paletten u.Ä.) sind unveräußerliches Firmeneigentum und werden dem Kunden im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Befrandung der Gebinde und Paletten erfolgt entsprechend der jeweils gültigen dazu erstellten Preisliste, die dem Kunden zugesandt wird. Bei Rückgabe erfolgten eine Erstattung bzw. Verrechnung des geleisteten Pfandes. Fehlendes Leergut hat der Kunde zum jeweils aktuellen Wiederbeschaffungspreis, den wir zu entrichten haben, unter Anrechnung des Pfandes, zu erstatten.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliches im überlassenen Leergut, nicht nur das in unserem Eigentum stehende, sondern auch das von gekennzeichnete Handelsware, vollständig bei Anlieferung neuer Ware zurückzugeben. Bei Ware, die in Einheitsgebinden geliefert wird, genügt die Rückgabe in Form von Einheitsleergut mittlerer Art und Güte. Wir müssen die Rückgabe von gekennzeichnetem sonstigen Leergut (Fremdleergut) nicht akzeptieren.
- 8.3. Der auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Monatsrechnungen oder sonst dem Kunden mitgeteilten Leergutstand gilt als von diesem anerkannt, sofern er nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der jeweiligen Feststellung schriftlich widerspricht (Staffelkontokorrent). Der jeweilige Leergutstand wird während der Geschäftsbeziehung laufend fortgeführt. Die Geltendmachung von Forderungen bezüglich der Wiederbeschaffungspreise kann periodisch jeweils zum Halbjahr erfolgen.
- 8.4. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen werden wir zu diesem Zeitpunkt fehlendes Leergut bis zu drei Monaten nach der letzten Lieferung zurücknehmen. Zu diesem Zeitpunkt findet eine endgültige Abrechnung durch uns statt.
- 8.5. Leergutrückstände und Leergutabgaben werden auf die jeweils ältesten Forderungen berechnet, im Übrigen gilt § 315 BGB.

9. Sonstiges

- 9.1. Die auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Kontoauszügen und sonst in schriftlichen Mitteilungen dem Kunden zugegangenen enthaltene Angaben zu der Menge der gelieferten Ware sowie zu dem Preis der gelieferten Ware gelten als von diesem anerkannt, falls er nicht binnen vier Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Wir verpflichten uns, unseren Vertragspartnern bei Beginn der First auf diese Regelung in den Rechnungen, Lieferscheinen, Kontoauszügen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen hinzuweisen.
- 9.2. Das von uns leihweise oder mietweise zur Verfügung gestellte Inventar (z.B. Theken, Mobiliar, Kühlanlagen, Kühlschränke, Kühlzellen, Ausschankgefäße etc.) bleibt unser Eigentum und ist vollständig und ordnungsgemäß, entsprechend der normalen Abnutzung, zurückzugeben und während des Gebrauchs pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Kunde. Werden diese Inventarien ausgetauscht oder ersetzt, treten diese Gegenstände an die Stelle der zur Verfügung gestellten Inventarien. Ein etwaiger Minderwert ist zu erstatten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 10.2. Als Gerichtsstand wird Schwandorf vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt ist.